

SR 725.116.2) eingefügt, der das Anliegen des Postulats erfüllt. Die Änderung ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung.

2015 P 15.4038 Vereinfachte Fahrzeugprüfung für Kleinfahrzeuge
(N 18.12.15, Candinas)

Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob Kleinfahrzeuge mit Elektroantrieb, insbesondere die sogenannten «Klubfahrzeuge», künftig in die Kategorie Motorfahrrad eingeteilt und damit einfacher zugelassen werden können.

Die Anliegen des Postulats Candinas werden durch das Postulat Burkart vom 14. Dezember 2018 (18.4291 «Langsamverkehr. Eine Gesamtsicht ist erforderlich») erfasst: Das Postulat Burkart verlangt eine generelle Lagebeurteilung für den Langsamverkehr. In der Begründung wird vorgeschlagen, dass keine Änderungen der Vorschriften erlassen werden sollen, bis die gemäss Postulat gewünschte Gesamtsicht erstellt ist. Das Postulat Burkart wurde 22. März 2019 angenommen. Im Rahmen der laufenden Arbeiten zum Bericht in Erfüllung des Postulats Burkart fliessen die Aspekte des Postulats Candinas mit ein.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung.

2016 P 14.3301 Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für Berufshauffeure
(N 15.6.16, FDP-Liberale Fraktion)

Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie eine Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für Berufshauffeure, insbesondere bei der Ausstellung von Fähigkeitsausweisen und Fahrtenschreiberkarten, möglich ist.

Postulatsbericht des Bundesrates 26. Juni 2019 «Vereinfachung der Verfahren für Berufshauffeure und -chauffeuren»; veröffentlicht unter www.parlament.ch > 14.3301 > Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung.

Bundesamt für Kommunikation

2016 P 15.3618 Bericht zum Service-public-Auftrag der SRG. Analyse nach Subsidiaritätsprinzip (N 21.9.16, Wasserfallen)

Eingereichter Text: Der Bericht zum Service-public-Auftrag der SRG soll sich am Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5a der Bundesverfassung (BV) orientieren. Nur wo kein entsprechendes Angebot (Sender/Sendungen) privater Medienanbieter vorliegt, soll ein Auftrag an die SRG geprüft werden.

Der Nationalrat hat die vom Bundesrat beantragte Abschreibung des Postulats (vgl. Geschäft 18.006 Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2017) am 5. Juni 2018 abgelehnt. Er war der Ansicht, dass das Subsidiaritätsprinzip in Anbetracht der anstehenden Debatte zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wieder thematisiert werden soll. Der Bundesrat wollte sich in seiner frühestens für das zweite Halbjahr 2019 geplanten Botschaft zum Entwurf des BGeM dazu äussern. Mit dem Verzicht auf das BGeM wird das Thema Service public vom Bundesrat nicht grundsätzlich zur Diskussion gestellt. Hingegen wurde dem Anliegen des Postulats in der neuen SRG-Konzession, die der Bundesrat der SRG SSR am 29. August 2018 erteilt hat (BBI 2018 5545), Rechnung getragen. Die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit der SRG-Programme (insb. bei der Unterhaltung) gegenüber Programmen kommerzieller Veranstalter werden erhöht. Die Konzession verpflichtet die SRG, die Unterscheidbarkeit ihrer Radioprogramme und Unterhaltungsangebote sicherzustellen (Art. 9. Abs. 1 und 2 und Art. 16 Abs. 3 SRG-Konzession). Gleichzeitig wurde es der SRG freigestellt, auf die Bereitstellung bestimmter Radioprogramme, darunter die Musikpartenprogramme, zu verzichten (Art. 16 SRG-Konzession).

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung.

2018 M 16.4027 SRG und unabhängige audiovisuelle Industrie.
Den unabhängigen Markt stärken, die Zusammenarbeit intensivieren, Wettbewerbsverzerrungen vermeiden
(N 17.3.17, Fluri; S 26.9.17)

Eingereichter Text: Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament eine Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vorzulegen, mit der die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen sind, um die SRG in der Konzession zu verpflichten, in den Bereichen der Auftragsproduktionen und filmtechnischen Dienstleistungen mit der veranstalterunabhängigen filmtechnischen audiovisuellen Industrie der Schweiz zusammenzuarbeiten und insbesondere einen definierten Teil ihres Produktionsbedarfs durch Auftragsvergabe an unabhängige Anbieter in der Schweiz zu decken.

Mit dem Verzicht auf das Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) verzichtet der Bundesrat auch auf einen Gesetzesvorschlag bezüglich der Zusammenarbeit der SRG mit der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie. Hingegen enthält die neue Konzession, die der Bundesrat der SRG SSR am 29. August 2018 erteilt hat (BBI 2018 5545), eine entsprechende Bestimmung. Die Konzession verpflichtet die SRG, «einen angemessenen Anteil von Aufträgen an die veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie in der Schweiz» zu vergeben (Art. 27 Abs. 1 SRG-Konzession) und diese Zusammenarbeit in einer Vereinbarung zu regeln (Art. 27 Abs. 2 SRG-Konzession). Eine entsprechende Vereinbarung ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motion als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.